EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



JURISTISCHE
FAKULTÄT
Dekanat

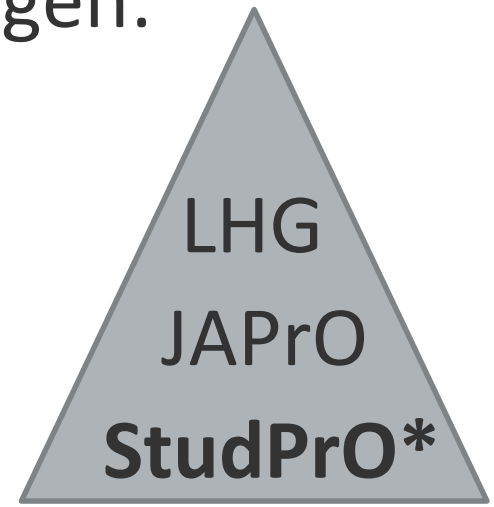
Informationsveranstaltung zu den Regelungen der StudPrO über die Übungen für Anfänger, die Orientierungs- und die Zwischenprüfung

(betr. Studierende mit dem Abschlussziel der Ersten juristischen Prüfung)

Gegenstand des Vortrags & Begriffe:

- Grundlagenklausur
- Übungen für Anfänger
- Orientierungsprüfung
- Zwischenprüfung

Rechtsgrundlagen:



*Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft

Gliederung dieses Vortrags:

I. Das Studium nach dem Studienplan den ersten drei Semestern
II. Die Übungen für Anfänger
III. Die Orientierungsprüfung
IV. Die Zwischenprüfung
V. Zusammenfassung zur Bedeutung der Klausuren
VI. Verhinderung in Prüfungen

I. Das Studium in den ersten drei Semestern

Inhalte des ersten Semesters:

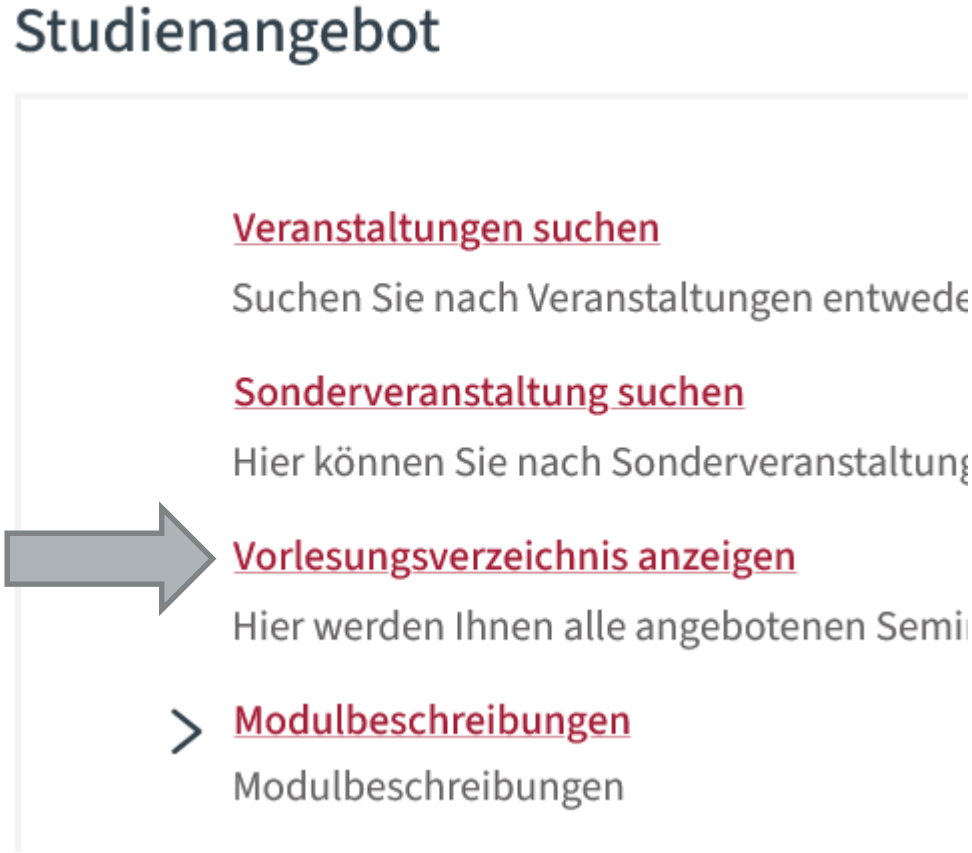
- **Vorlesungen: „**Grundkurs Zivilrecht I“, „Strafrecht I“ und „Öffentliches Recht I“
- **Regelmäßige und aktive Teilnahme** an den Fallbesprechungen zu den drei Grundkursen (Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistungen in der jew. Anfängerübung!)

 Achtung: Anmeldung zur Studienleistung erforderlich! Frist: 07.02.2027
- Grundlagenfach/-fächer („Verfassungsgeschichte“, „Römische Rechtsgeschichte“ und Rechtsphilosophie) **mit Abschlussklausur**

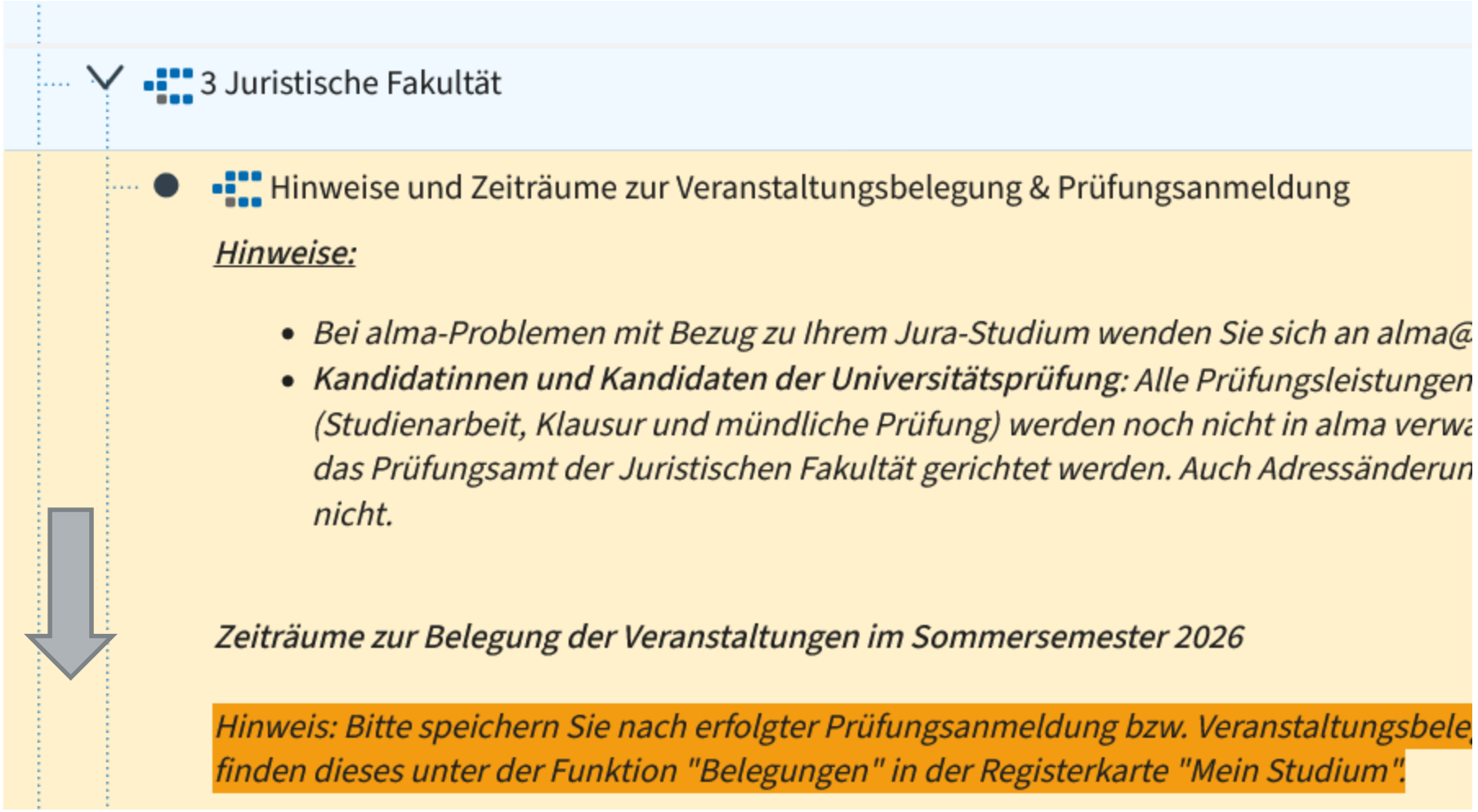
 → Grundlagenklausur ist erste Leistung für die Orientierungs-prüfung

 Achtung: Anmeldung erforderlich! Frist 31.01.2027

Exkurs: Beleg- & Anmeldefristen



Exkurs: Beleg- & Anmeldefristen



Exkurs: Beleg- & Anmeldefristen

Zeitraum zur Prüfungsanmeldung

Hier finden Sie dann sämtliche Fristen für Prüfungsanmeldungen inkl. der Fristen zur Anmeldung der Studienleistungen in den Fallbesprechungen

Inhalte des zweiten Semesters:

- **Vorlesungen:**
 - „Grundkurs Zivilrecht II“, „Strafrecht II Teil 1“ und „Öffentliches Recht II“
 - Vorlesung „Verfassungsprozessrecht“
- **Regelmäßige und aktive Teilnahme** an den **Fallbesprechungen** zu den GK II (Studienleistung = Zulassungsvoraussetzung für die jew. Fortgeschrittenenübung; Anmeldung nicht vergessen)
- **Übung für Anfänger** im Zivilrecht **und** im Strafrecht

 Achtung: Neben der Belegung der Übung ist auch die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen (1. Klausur, 2. Klausur und Hausarbeit; jew. separat) erforderlich!

Prüfungsleistungen im zweiten Semester:

- Alle drei **Orientierungsprüfungsleistungen** (s.u.) **sollen jetzt versucht** worden sein!
- Eine im ersten Semester erfolglos versuchte **Grundlagenfachklausur muss spätestens jetzt bestanden werden!**
- Regelmäßig werden jetzt **die ersten Leistungen für die Zwischenprüfung** (s.u.) erbracht.

Inhalte des dritten Semesters:

- **Übung für Anfänger** im **Öffentlichen Recht**
- Weitere Vorlesungen nach Studienplan
- Dazu freiwillige Fallbesprechungen (nach Angebot; Belegung in alma erforderlich)

Prüfungsleistungen im dritten Semester:

- Ggfls. **noch fehlende Orientierungsprüfungs-leistungen** müssen jetzt erbracht werden.

 Die Frist für das Bestehen der Orientierungs-prüfung läuft Ende des dritten Semesters ab!

- Weitere Leistungen für die **Zwischenprüfung werden erbracht.**

II. Die Übungen für Anfänger

-

§ 4 StudPrO

Übungen für Anfänger:

- Regelm. und aktive Teilnahme an der jew. Fallbesprechung zum GK I in vorausgehendem Semester ist **Teilnahmevoraussetzung.**
- **Belegung der** Übung **und** separate Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen der Übungen (1. Klausur, 2. Klausur und Hausarbeit, alle einzeln) erforderlich;

 ACHTUNG: Ausschlussfristen!
- Um eine Übung zu bestehen, müssen **eine Hausarbeit und eine Klausur innerhalb desselben Semesters, also in ders. Übung,** bestanden werden (jeweils mind. mit der Note „ausreichend“).
- Um an einer Übung für Fortgeschrittene teilnehmen zu dürfen, muss man (u.a.) zuvor die entsprechende Übung für Anfänger bestanden haben.

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Schema einer Übung:

WiSe 2026/27	Vorlesungsfreie Zeit	Sommersemester 2027		Vorlesungsfreie Zeit	WiSe 2027/28
	Hausarbeit	**1. Klausur**	**2. Klausur**	**Hausarbeit**	

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Varianten, um zu bestehen:

1. Hausarbeit und 1. Klausur:

vorlesungsfrei	Sommersemester 2027		vorlesungsfrei
Hausarbeit	1. Klausur	2. Klausur	Hausarbeit

1. Hausarbeit und 2. Klausur:

Hausarbeit	1. Klausur	2. Klausur	Hausarbeit

1. oder 2. Klausur und 2. Hausarbeit:

Hausarbeit	1. Klausur	2. Klausur	Hausarbeit
	und/oder		

III. Die Orientierungsprüfung

-

§ § 2, 3 StudPrO

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Orientierungsprüfung:

1. Ein Grundlagenklausur

2. In einer Übung für Anfänger: eine Klausur, **z.B.** in der Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht:

	Sommersemester 2027		
Hausarbeit	1. Klausur	2. Klausur	Hausarbeit

(oder die zweite Klausur)

3. In einer anderen Übung für Anfänger (in einem anderen Rechtsgebiet!): eine Klausur, **z.B.:**

Hausarbeit	1. Klausur	2. Klausur	Hausarbeit

(oder wieder die erste Klausur)

- **Alle** Orientierungsprüfungsleistungen sollen im zweiten Semester versucht und **müssen bis zum Ende des dritten Semesters vollständig bestanden** sein!
- Nicht bestandene Orientierungsprüfungs-leistungen können bei Nichtbestehen grds. **nur im folgenden Semester und nur in diesem wiederholt** werden!

- **Ausnahme** ist die Grundlagenfachklausur:
 - diese kann bereits im selben Semester in der Ersatzaufsichtsarbeit, die spätestens vier Wochen nach dem regulären Klausurtermin stattfindet, wiederholt werden (1. Ausnahme) und
 - man darf insgesamt an drei Grundlagenfach-klausuren teilnehmen (2. Ausnahme).
 - Wichtig: Im Sommersemester gibt es (nur) „Deutsche Rechtsgeschichte“
- Gut zu wissen: Das Bestehen von Haus-arbeiten ist für das Bestehen der Orientierungsprüfung unerheblich.

- Wird die **Orientierungsprüfung** nicht **spätestens im dritten Semester** und i.R.d. gegebenen **Versuche** bestanden, geht **der Prüfungsanspruch verloren** und es erfolgt **am Ende des Semesters eine Rückmeldesperre.**

Das Studium kann dann auch nicht an einer anderen deutschen Universität fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden!

IV. Die Zwischenprüfung

-

§§ 5 f. StudPrO

Zwischenprüfung:

- Die drei Zwischenprüfungsleistungen werden im Rahmen der drei Übungen für Anfänger erbracht:
 - Um die Zwischenprüfungsleistung in einem Rechtsgebiet zu bestehen, müssen **beide Klausuren** **derselben** Übung für Anfänger (z.B. Übung für Anfänger im Strafrecht im SoSe 2027) **mitgeschrieben** und in jenen mindestens ein **Durchschnitt von vier Notenpunkten** erzielt werden.
 - **Zur Klarstellung:** Der **Nichtantritt** zu einer Klausur führt unabhängig von der in der anderen Klausur erzielten Note dazu, dass die **Zwischenprüfungsleistung nicht bestanden** ist (= Fehlversuch), wenn der Nichtantritt nicht nach § 4 Abs. 7 StudPrO entschuldigt ist (und dann muss die Ersatzaufsichtsarbeit geschrieben werden).

- Eine Anmeldung zu den jew. Klausuren in alma ist Voraussetzung für die Teilnahme an denselben; alle Klausuren müssen separat angemeldet werden.
- Gut zu wissen: Unerheblich i.R.d. Zwischenprüfung ist, ob im gleichen Semester in der entsprechenden Anfängerübung eine Hausarbeit bestanden wurde; **es kommt für das Bestehen der Zwischenprüfung alleine darauf an, dass beide Klausuren mitgeschrieben und dabei ein Notenschnitt von 4 Punkten erzielt wird.**

→ Beispiele:

	Sommersemester 2027		
Hausarbeit	1. Klausur	2. Klausur	Hausarbeit

- Übung im Zivilrecht für Anfänger:

Hausarbeit	5 Punkte	3 Punkte	Hausarbeit

Die Zwischenprüfungsleistung im Zivilrecht ist bestanden (Ø 4 Notenpunkte)

- Übung im Strafrecht für Anfänger:

Hausarbeit	3 Punkte	4 Punkte	Hausarbeit

Die Zwischenprüfungsleistung im Strafrecht ist nicht bestanden (Ø 3,5 Notenpunkte)

- Alle Zwischenprüfungsleistungen müssen bis zum Ende des vierten Semesters zumindest einmal **versucht** worden sein.
- Eine nicht bestandene Zwischenprüfungsleistung kann **nur einmal wiederholt** werden (bis zum Ende des 6. Semesters)!
- Zur Wiederholung müssen erneut **beide** Klausuren geschrieben und dabei dann ein Durchschnitt von mind. 4 Punkten erreicht werden.
- Als Versuch gilt es nur, wenn man zur Klausur erscheint! Aber: Das Erscheinen zu nur einer Klausur führt vorbehaltlich § 4 Abs. 7 StudPrO zu einem Fehlversuch.
- Die bestandene Zwischenprüfungsteilleistung in einem Fach ist neben der entsprechenden Übung für Anfänger und der Studienleistung aus der Fallbesprechung zum entsprechenden Grundkurs II Voraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene.

- Alle Zwischenprüfungsleistungen müssen bis zum Ende des sechsten Semesters **bestanden** sein!

- Wird die Zwischenprüfung nicht spätestens im sechsten Semester und im Rahmen der gegebenen Versuche bestanden, geht **der Prüfungsanspruch verloren** und es erfolgt die **Rückmeldesperre!**

Das Studium kann dann auch nicht an einer anderen deutschen Universität fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden!

V. Zusammenfassung zur Bedeutung der Klausuren in den Anfängerübungen

- Die Übungsklausuren haben nicht nur die Funktion, dass man durch eine bestandene Klausur und eine bestandene Hausarbeit in derselben Übung **diese Übung besteht,** sie sind auch:
 1. Leistungen im Rahmen der **Orientierungsprüfung** und
 2. Leistungen im Rahmen der **Zwischenprüfung**

VI. Verhinderung in Klausuren

Bei krankheitsbedingter Verhinderung oder

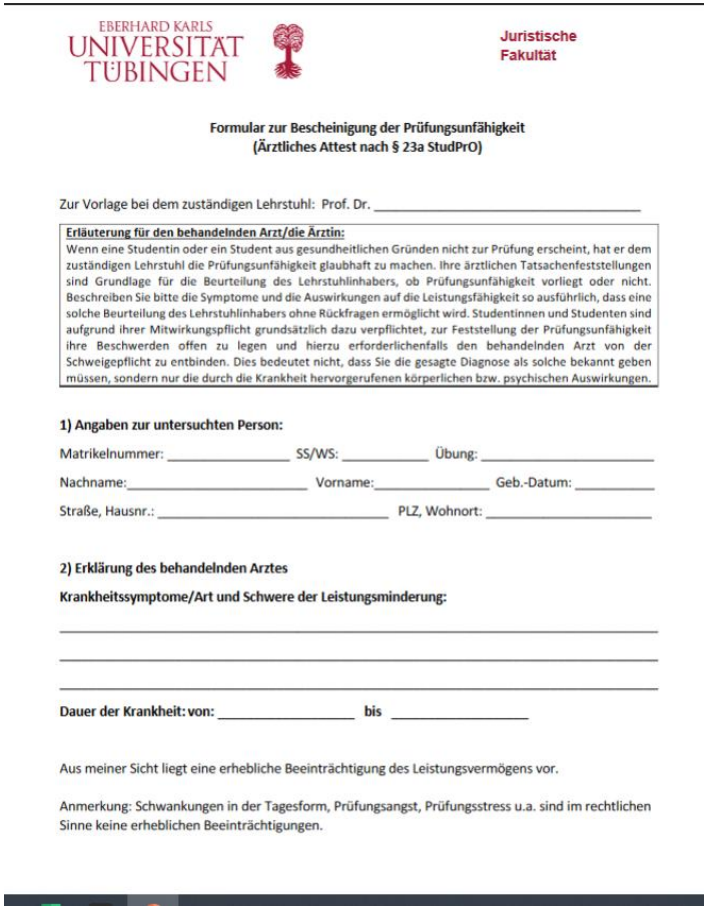
bei Verhinderung aus sonstigen wichtigen Gründen, die einer Teilnahme an einer Aufsichtsarbeit entgegen stehen,

kann unter bestimmten Voraussetzungen eine sog. **Ersatzaufsichtsarbeit** in Anspruch genommen werden:

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

1. Grundlagenfachklausur:

- § 2 Abs. 4, 23a Abs. 1 StudPrO
- **Stets erforderlich:** Schriftlicher Antrag auf Rücktritt und Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit
- Bei Krankheit am Tag der Aufsichtsarbeit ist die **unverzügliche** Vorlage eines **ärztlichen Attests*** bei der/dem Veranstaltungsleiter/in erforderlich.
- **Das Attest muss das Datum des Tages der Aufsichtsarbeit ausweisen und die Art und Schwere der Symptome beschreiben!** (Fakultät entscheidet über Prüfungsfähigkeit)



EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Juristische
Fakultät

Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit
(Ärztliches Attest nach § 23a StudPrO)

Zur Vorlage bei dem zuständigen Lehrstuhl: Prof. Dr. _____

Erläuterung für den behandelnden Arzt/die Ärztin:
Wenn eine Studentin oder ein Student aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Prüfung erscheint, hat er dem zuständigen Lehrstuhl die Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Ihre ärztlichen Tatsachenfeststellungen sind Grundlage für die Beurteilung des Lehrstuhlinhabers, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht. Beschreiben Sie bitte die Symptome und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit so ausführlich, dass eine solche Beurteilung des Lehrstuhlinhabers ohne Rückfragen ermöglicht wird. Studentinnen und Studenten sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass Sie die gesagte Diagnose als solche bekannt geben müssen, sondern nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen.

1) Angaben zur untersuchten Person:

Matrikelnummer: _____ SS/WS: _____ Übung: _____

Nachname: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

Straße, Hausnr.: _____ PLZ, Wohnort: _____

2) Erklärung des behandelnden Arztes

Krankheitssymptome/Art und Schwere der Leistungsminderung:

Dauer der Krankheit: von: _____ **bis** _____

Aus meiner Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor.

Anmerkung: Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsangst, Prüfungsstress u.a. sind im rechtlichen Sinne keine erheblichen Beeinträchtigungen.

*Vorlage unter „Prüfungsamt/Formulare“; eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) genügt nicht!

- Stehen **sonstige**, **von der/dem Studierenden nicht zu vertretende, gewichtige Gründe** einer Teilnahme an der Aufsichtsarbeit entgegen, so kann ebenfalls bei der/dem Veranstaltungsleiter/in schriftlich die Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit beantragt werden;

 dies hat **unverzüglich** (d.h. sobald man davon Kenntnis erlangt, dass man an der Klausur nicht wird teilnehmen können) und unter Vorlage geeigneter **Nachweise** zu erfolgen.
- Die Ersatzaufsichtsarbeit findet **innerhalb von 4 Wochen** nach dem regulären Termin statt.
- **Weitere Ersatzaufsichtsarbeiten werden nicht angeboten**; ein Versuch ist allerdings auch nicht in Anspruch genommen, wenn die Ersatzaufsichtsarbeit nicht mitgeschrieben wird.

NB: Dennoch die **Frist** für das Bestehen der Orientierungsprüfung und für das Wiederholen nicht bestandener Orientierungsprüfungsleistungen **beachten!**

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

2. Übungsklausuren:

- § § 4 Abs. 7, 23a Abs. 1 StudPrO
- Wird **eine Klausur** aufgrund Krankheit oder aus sonstigem wichtigem Grund (Auslandsaufenthalt, Moot Court, Todesfall) versäumt, so ist die **1. Klausur** der entsprechenden Übung des Folgesemesters **Ersatzaufsichtsarbeit**, sofern der/die Übungsleiter/in nicht eine separate Ersatzaufsichtsarbeit im laufenden Semester stellt.
- Können in einer Übung aus nicht selbst zu vertretenden Gründen **beide Klausuren** nicht mitgeschrieben werden, so dienen beide Klausuren der entsprechenden Übung des Folgesemesters als Ersatzaufsichtsarbeiten.

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

- **Stets erforderlich:** Schriftlicher Antrag auf Rücktritt und Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit.
- Bei Krankheit am Tag der Aufsichtsarbeit ist die **unverzügliche Vorlage eines ärztl. Attestes* bei Übungsleiter** erforderlich.
- Stehen **sonstige gewichtige Gründe** einer Teilnahme an der Aufsichtsarbeit entgegen, so kann ebenfalls die Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit beantragt werden; dies hat **unverzüglich** und unter Vorlage geeigneter **Nachweise** zu erfolgen.

*Vorlage unter „Prüfungsamt/Formulare“; eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) genügt nicht!

3. Orientierungsprüfung:

Es gilt das soeben unter 1. (Grundlagenschein) und 2. (Übungsklausuren) Dargestellte, § 2 Abs. 4 bzw. § § 3 Abs. 3, 4 Abs. 7 StudPrO.

4. Zwischenprüfung:

Es gilt das soeben unter 2. Dargestellte, § § 6 Abs. 2 , 4 Abs. 7 StudPrO.

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

WICHTIG!

- Wird eine Aufsichtsarbeit trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes mitgeschrieben, so kann man bei Kenntnis oder fahrl. Unkenntnis vom wichtigen Grund im Zeitpunkt der Klausur später **nicht zurücktreten**. Das gilt auch nach Bekanntgabe der Ergebnisse und generell einen Monat nach der Klausur, § 23a Abs. 2 StudPrO. Bei Rücktritt gilt die Klausur dann als nicht bestanden, § 23a Abs. 3 StudPrO.
- Sinnvoller ist es daher, eine Klausur im Zweifel nicht mitzuschreiben, und, falls erforderlich, (zuvor!) eine **Fristverlängerung** zu beantragen, da eine solche **eher gewährt werden kann** als ein weiterer Versuch, der bei Kenntnis oder fahrl. Unkenntnis ausscheidet.
- Bitte kontaktieren Sie in solch einem Fall oder auch dann, wenn Sie über einen längeren Zeitraum in Ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt sind, **unbedingt** und **möglichst frühzeitig** die **Studienfachberatung**, um sich **beraten** zu lassen!

Danke. Fragen?

Homepage der Fakultät:
https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/fakultaet/

Studienfachberatung:
https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/studium/studienfachberatung/
studienfachberatung@jura.uni-tuebingen.de

© 2016 Universität Tübingen